

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1907)

Artikel: Geschäftsbericht des Obergerichts

Autor: Leuenberger / Mosimann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416720>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschäftsbericht des Obergerichts für das Jahr 1907.

Das Obergericht beeckt sich, Ihnen im Nachstehenden gemäss § 33 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden über seine Tätigkeit, diejenige seiner Abteilungen und die Arbeit der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1907 Bericht zu erstatten.

I. Obergericht.

Im Berichtsjahre starb Herr Oberrichter *Alfred Meyer*, der dem Gerichtshofe seit dem Jahre 1895 angehört hatte und im Appellations- und Kassationshof, der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen und der Kriminalkammer tätig gewesen war.

An seine Stelle wurde ins Obergericht gewählt: Herr Fürsprecher *Walter Gressly* in Laufen. Dieser wurde der Kriminalkammer zugeteilt.

Die langjährigen Suppleanten des Obergerichts: Fürsprecher *Dr. Gustav König* und Fürsprecher *Karl Scheurer* reichten ihre Demission ein. An ihre Stelle wurden zu Suppleanten des Obergerichts gewählt: Fürsprecher *Dr. Jakob Vogel* und Prof. Dr. *Philipp Thormann*, beide in Bern.

In der Besetzung der einzelnen Abteilungen des Gerichtshofes ist keine Änderung vorgenommen worden.

Fürsprecher *Eduard Amsler* demissionierte als *Hülfsgerichtsschreiber* infolge seiner Wahl zum Untersuchungsrichter von Biel. Er wurde ersetzt durch Fürsprecher *Albert Wespi* in Bern.

Der bisherige *Weibel* des Obergerichts wurde auf ein ferneres Jahr in seinem Amte bestätigt.

Der gewesene *französische Sekretär des Obergerichts*, Fürsprecher *Edmond Choulat*, nunmehr in Pruntrut, der zu Anfang des Jahres 1906 von seiner Stelle zurücktrat, ist seinen Amtspflichten bis zur

Stunde noch nicht völlig nachgekommen, indem er eine ganze Anzahl von Zivil- und Strafurteilen trotz wiederholter Reklamationen und trotz der Intervention des Gerichtshofes selbst noch nicht redigiert hat. Er wurde durch Beschluss des Obergerichts vom 16. November 1907 für die Kosten der durch eine Drittperson an seiner Stelle zu besorgenden Arbeiten, sowie für eine Schadenersatzforderung, die infolge der eingetretenen Verzögerung von einer der beteiligten Parteien geltend gemacht wird, verantwortlich erklärt unter Vorbehalt weiterer Massnahmen.

Am 17. Juni 1907 übermittelte der Regierungsrat dem Obergerichte einen Bericht der Direktion des Innern „über die late Anwendung der geltenden Gesetze und Verordnungen durch die Strafgerichte“, mit der Einladung, durch geeignet scheinende Massnahmen dafür zu sorgen, dass die im Berichte angeführten Missstände beseitigt werden. Das Obergericht antwortete hierauf unter dem 6. Juli dem Regierungsrat folgendes:

„Es ergiebt sich aus dem fraglichen Berichte, dass die Direktion des Innern den erstinstanzlich in den in Betracht fallenden Strafsachen urteilenden Richtern vorwirft:

Einmal, dass die Urteile betreffend Widerhandlungen gegen das eidgenössische Fabrikgesetz, gegen die polizeilichen Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und gegen die gesetzlichen Erlasse betreffend das Unfallwesen entgegen bestehenden Vorschriften dem Regierungsrat oder der Direktion des Innern gar nicht oder so spät zur Kenntnis bringen, dass keine Rechtsmittel gegen diese Urteile mehr ergriffen werden können und

zum andern, dass die Strafausmessung eine allzumilde sei, dass namentlich die strafschärfende Wirkung des Rückfalls nicht oder nicht genügend berücksichtigt werde.

Was den ersten Punkt anbetrifft, wird die Polizeikammer in besondern Kreisschreiben den Gerichtsbehörden und Staatsanwälten von den Klagen der Direktion des Innern Kenntnis geben und dieselben auffordern, für strikte Beobachtung der bezüglichen Vorschriften besorgt zu sein; sollten dennoch auch künftig in dieser Beziehung Säumnisse vorkommen, so wird die Beschwerdeführung gegen die säumigen Gerichtsbehörden bei dem Appellationshofe durch die Direktion des Innern oder die Bezirksprokuratoren gemäss Art. 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 1852 betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 der richtige Weg sein, um eine genauere Pflichterfüllung der Richter hierin herbeizuführen. — Wenn aber die Direktion des Innern, wie sich aus dem Schlussssatze der Ziffer 3 ihres Berichtes ergibt, weitergehend der Meinung zu sein scheint, auch der Untersuchungsrichter sei verpflichtet, ihr von den Akten einer Strafuntersuchung wegen Übertretung der Vorschriften betreffend die Lebensmittelpolizei Kenntnis zu geben, bevor er sie dem Bezirksprokurator oder der Anklagekammer zur Beschlussfassung vorlegt, so kann sie sich dabei wohl kaum auf eine gesetzliche Vorschrift berufen. Gegenteils würde sich der Untersuchungsrichter einer Verletzung des im Strafverfahren aufgestellten Gebotes der Geheimhaltung der Untersuchung schuldig machen, wenn er einem bezüglichen Begehrungen der Direktion des Innern Folge leisten würde. Weder dem Strafkläger noch der Zivilpartei steht bekanntlich ein Recht zur Einmischung in die Voruntersuchung zu; sie können dem Untersuchungsrichter bloss die Mittel zur Durchführung der Untersuchung in die Hand geben. Es wird in einem solchen Falle der Direktion des Innern nichts anders übrig bleiben, als sich mit dem Staatsanwalte in Verbindung zu setzen, welcher das Recht hat, jederzeit in die Untersuchung einzugreifen und neue Beweiserhebungen zu veranlassen.

Ansehend den zweiten Beschwerdepunkt können wir auch hier bloss durch das in Aussicht genommene Zirkular der Polizeikammer den Gerichten und insbesondere den Bezirksprokuratoren von der Kritik der Direktion des Innern an der Rechtssprechung der Strafgerichte erster Instanz Kenntnis geben; wir halten zwar dafür, dass der Regierungsrat des Kantons Bern befugt ist, selbst die Beamten der Staatsanwaltschaft zu einem Einschreiten im Sinne der Direktion des Innern aufzufordern. Wir müssen es aber den Gerichten und Staatsanwälten überlassen, nach ihrem Ermessen und Gewissen im konkreten Falle die Strafe auszumessen, respektive Rechtsmittel gegen die erstinstanzlichen Urteile zu ergreifen und uns darauf beschränken, durch die Rechtssprechung der Polizeikammer in den vor ihr Forum gezogenen Fällen eine allfällig notwendig erscheinende strengere Beurteilung der fraglichen Strafsachen anzubahnen.“

Die Justizdirektion legte uns den *Entwurf des neuen Zivilprozesses* zur Begutachtung vor. Es wurde die Zustimmung des Gerichtshofes zu diesem Entwurfe erklärt und bezüglich der durch die Einführung dieses neuen Gesetzes notwendig werdenden Vermehrung der Mitgliederzahl des Obergerichts auf die früheren Eingaben verwiesen.

Der Justizdirektion wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchte ein *Spezialdekret* erlassen werden, wonach das *Verfahren des Gesetzes vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum* auch auf die durch das Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen und der Post vom 28. März 1905, geregelten Haftpflichtfälle als anwendbar erklärt würde, dies mit Rücksicht darauf, dass die neue Zivilprozessordnung noch einige Zeit werde auf sich warten lassen und sich inzwischen ein Postunfall ereignen könnte.

Auf die Anfrage des Regierungsrates, ob zur Erledigung der etwas in Rückstand geratenen Geschäfte des V. Geschworenenbezirks nicht eine *ausserordentliche Kriminalkammer* gebildet werden könne, wurde geantwortet: dass der momentane Rückstand in der Geschäftserledigung der Kriminalkammer einzig zurückzuführen sei auf die unvollständige Besetzung der Kammer, dass die Bildung einer ausserordentlichen Kriminalkammer mit Rücksicht auf die derzeitigen Verhältnisse und die Geschäftslast des Präsidenten der Kriminalkammer, der bei der Bildung einer ausserordentlichen Kriminalkammer doch beigezogen werden müsste, nicht tunlich sei und die Geschäfte in keiner Weise fördern würde, sowie endlich, dass die nächste ordentliche Session des Jura in kürzester Zeit stattfinden werde.

Zur Vorberatung des vom Regierungsrat dem Obergerichte zur Behandlung zugewiesenen *Gesetzesentwurfes über die Organisation der Gerichtsbehörden* ernannte der Gerichtshof aus seiner Mitte eine Kommission, bestehend aus den Herren Oberrichtern Lanz, Folletête und Merz. Auf Grund der von dieser Kommission ausgearbeiteten Vorschläge unterzog der Gerichtshof den genannten Gesetzesentwurf in zwei Sitzungen einer eingehenden Prüfung, deren Resultat er in einem eingehenden Bericht dem Regierungsrat zu Handen der vorberatenden Behörden unterbreitete. Wir geben im Nachstehenden diejenigen Stellen dieses Berichtes wieder, die von allgemeinem Interesse sind.

„Ein Missstand in der Strafrechtspflege, der im Schosse des Gerichts sowohl, als auch in der Öffentlichkeit schon wiederholt zu Bemerkungen Anlass gab, besteht darin, dass der Amtsbezirk Laufen, dessen Einwohner deutsch sprechen, zum V., französischen Assisenbezirk gehört, was zur Folge hat, dass der den Assisen überwiesene Bürger des Bezirkes Laufen vor einem französischen Gericht Recht nehmen muss, trotzdem er der französischen Sprache nicht kundig ist und die meisten Geschworenen seine Sprache, das Deutsche, nicht verstehen. Darin liegt eine unbillige und rechtsungleiche Behandlung dieser Angeklagten und der Gerichtshof ist der Meinung, es sollte diesem Übelstande abgeholfen und dem Grundsatz, dass ein Bürger nicht vor ein Gericht gestellt werde, dessen Sprache er nicht kennt, unbedingt zum Durchbruch verholfen werden. In der Gerichtsorganisation kann dies bereits zum Teile geschehen, indem eben der deutsche Amtsbezirk Laufen mit einem deutschen Geschworenenbezirke vereinigt wird. Im Strafverfahren wird dann der Ort

sein, eventuell auch für die andern Fälle schützende Bestimmungen aufzustellen.

Allein nicht nur von diesem grundsätzlichen Standpunkte aus ergibt sich die Wünschbarkeit einer Änderung des bisherigen Zustandes; auch die praktischen Folgen der heutigen Ordnung der Dinge waren vielfach unbeliebige. So stand wohl dem Bezirke Laufen das Recht zu, seine Geschworenen zu wählen; allein regelmässig mussten, wie die Erfahrung lehrt, die herausgelosten Geschworenen des Amtes Laufen von der Teilnahme an den Assisessionsessionen entbunden werden, da sie der Sprache, in welcher verhandelt wurde, nicht mächtig waren. Praktisch macht sich die Sache also so, dass der Amtsbezirk Laufen wohl Geschworne wählt, dass diese aber nie in Funktion treten, so dass er tatsächlich keine Geschworne stellt. Sodann werden selbstverständlich die Verhandlungen vor Assisen ungemein schleppend, wenn jede Frage an den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen, und jede Antwort dieser Personen übersetzt werden müssen. Die hierdurch Jahr für Jahr verursachten Mehrkosten der Rechtspflege würden wohl ausreichen, um die durch die Verweisung der Assisengeschäfte aus dem Amtsbezirk Laufen nach Biel entstehenden Mehrauslagen für Reiseentschädigungen zu decken.

Vom Standpunkt der Rechtsprechung aus kann nach dem Gesagten keinem Zweifel unterliegen, dass eine Lostrennung des Amtsbezirks Laufen vom Geschworenenbezirk Jura als geboten erscheint. Das Obergericht beantragt demnach, den Amtsbezirk Laufen zum IV. Geschworenenbezirk zu schlagen und dafür das Amt Fraubrunnen dem III. Bezirk anzugegliedern. Die letztere Verschiebung rechtfertigt sich einmal daraus, dass Fraubrunnen seiner geographischen Lage nach, wie auch politisch, zum III. Bezirk gehört und im weitern aus der Tatsache, dass der III. Geschworenenbezirk, wie die Statistik beweist, bis dahin am wenigsten Geschäfte aufwies.

Die grundsätzliche Frage, ob eine *Vermehrung der Mitgliederzahl des Obergerichts durch grossräthliches Dekret* verfassungsrechtlich zulässig ist, nachdem der abgeänderte Art. 62 der Staatsverfassung verfügt, dass die nähere Organisation der Gerichte durch das *Gesetz* bestimmt werde, hat das Obergericht nicht geprüft. Es ist einfach vom Standpunkte des Entwurfs, wonach eine derartige Vermehrung möglich wäre, ausgegangen und überlässt die nähere Untersuchung der aufgeworfenen Frage dem Grossen Rate.

Dem in Art. 8 des Entwurfs enthaltenen Vorschlag, das *Obergericht in pleno* als Aufsichtsbehörde über die untern Richterbeamten zu bestellen, tritt der Gerichtshof entgegen aus den folgenden grundsätzlichen Erwägungen:

Nicht das Obergericht als solches kommt mit den untern Gerichtsbehörden in Fühlung und hat Gelegenheit, in die Tätigkeit derselben Einblick zu gewinnen und allfällige Pflichtverletzungen zu konstatieren; in direkte Beziehungen zu den untern Richterbeamten treten vielmehr der Regel nach nur die einzelnen Unterabteilungen des Gerichtshofes, seine Zivil- und Strafkammern. Diesen sollten denn auch

Aufsicht und Disziplinarbefugnisse übertragen werden; denn ihnen erwächst aus den steten Wechselbeziehungen der richtige Massstab für die Beurteilung disziplinärer Fälle und der Blick dafür, was in ihrem besondern Gebiete die Aufsichtspflicht für Anforderungen stellt. Die Besetzung der Kammer durch eine Mehrheit von Mitgliedern (mindestens 3) garantiert eine unbefangene und gleichmässige Ausübung der Aufsichtsrechte.

Auch aus praktischen Rücksichten empfiehlt sich die Zuweisung der in Frage stehenden Funktionen an die besagten Unterorgane: Der Feststellung einer Pflichtverletzung unterer Richterbeamter sollte die disziplinarische Ahndung auf dem Fusse folgen; nur dann wirkt letztere richtig. Muss aber nach Entdeckung des Fehlers — und diese wird regelmässig in einer der Kammern erfolgen — die Sache noch einer andern Behörde überwiesen werden, so wird darüber eine geraume Zeit verstreichen, und der Disziplinarentscheid wird erst in einem Moment erfolgen, wo er nicht mehr in richtiger Weise wirken kann. (Man denke z. B. an Amtseinstellung.) Mit einer Regelung der Dinge, wie sie das Obergericht beantragt, stehen denn auch die bisherigen Vorschriften der einschlägigen Gesetze in Übereinstimmung. Die im Entwurf vorgeschlagene Neuerung würde zu einer Divergenz mit den Bestimmungen der §§ 362 ff. C. P. führen und hätte die merkwürdige Konsequenz, dass das Obergericht, wenn es bei Anlass einer Disziplinaruntersuchung zu der Auffassung gelangen würde, es sei der betreffende Beamte abzuberufen, *bei einer seiner Abteilungen* (vergl. Art. 6 des Abberufungsgesetzes) den Antrag auf Abberufung stellen müsste.

Der Vorschlag des Obergerichts entspricht für die meisten Fälle der heutigen Ordnung und steht eigentlich durchaus auf dem Boden des Verantwortlichkeitsgesetzes. Es ist nämlich nicht zu vergessen, dass, wenn dieses Gesetz den Appellations- und Kassationshof einzig als oberste Aufsichtsbehörde — also auch für Strafsachen, bezeichnet, dies darin seine natürliche Erklärung findet, dass die Funktionen, die später der Polizeikammer zugeschieden wurden, damals noch beim Appellations- und Kassationshofe lagen.

Eine Änderung des bisherigen Zustandes im Sinne des Vorschlages der Justizdirektion lässt sich namentlich auch nicht dadurch rechtfertigen, dass man sagt, der „obersten Verwaltungsbehörde“ in Administrativsachen, dem Regierungsrate (vergl. § 18 des Verantwortlichkeitsgesetzes, Art. 94, *Lit. f*, des regierungsräthlichen Entwurfs) müsse notwendigerweise das Obergericht *in seiner Gesamtheit* als „oberste Verwaltungsbehörde“ in Gerichtssachen gegenübergestellt werden. Sind doch auch die Kammern des Obergerichts *Kollegialgerichte*, die sich ganz gut dem Regierungskollegium gegenüberstellen lassen.

Die Streichung des letzten Absatzes von Art. 8 scheint dem Gerichtshofe notwendig, weil die darin enthaltene Bestimmung in offenbarem Widerspruch zu Art. 1 des Abberufungsgesetzes tritt. Die Angestellten der Gerichte sind nach der heutigen Ordnung der Dinge als *Staatsangestellte* zu betrachten, auf welche Art. 1, leg. cit. zutrifft; danach ist bei dem gegenwärtigen Zustande der Gesetzgebung und

vorbehältlich besonderer vertraglicher Abmachungen zu ihrer Entfernung aus dem Amte ein Urteil des Appellations- und Kassationshofes notwendig.

Das Obergericht hält es für wünschenswert, wenn dem Grossen Rate nicht nur die Einführung einer dritten Zivilkammer, sondern überhaupt die *Einführung neuer Kammern*, sowie die *Erhöhung der Mitgliederzahl in den einzelnen Kammern* vorbehalten wird. Die eingreifenden Änderungen, die auf allen Gebieten des Rechtslebens in nächster Zeit bevorstehen und deren Wirkungen zurzeit noch schwer zu überblicken sind, lassen es wünschenswert erscheinen, dass für die organisatorische Gestaltung der Gerichte und speziell des Obergerichts möglichste Elastizität gewahrt wird, was dadurch geschieht, dass man dem grossrächtlichen Dekret hinsichtlich der Erweiterung des Gerichtshofes jegliche Freiheit lässt, sofern grundsätzlich der Erlass dahieriger Bestimmungen auf dem Dekretwege zulässig ist.

Dem Vorschlag der Justizdirektion zu eventueller Teilung des Appellationshofes in 3 Zivilkammern zu je 3 Mitgliedern kann das Obergericht nicht bestimmen. Der Entwurf sieht eine Erhöhung der Mitgliederzahl der ersten Strafkammer von 3 auf 5 vor und gibt damit doch offenbar der Meinung Ausdruck, dass für die Appellationsinstanz die Besetzung einer Kammer mit 3 Mitgliedern nicht genüge. Diese Meinung wurde denn auch von seiten des Obergerichts wiederholt vertreten, u. a. mit der Motivierung, dass durch die Erhöhung der Mitgliederzahl Schwankungen in der Praxis des Gerichtshofes vermieden werden könnten. Ja, es bildete gerade die Erweiterung der ersten Strafkammer auf 5 Mitglieder eines der Postulate, die bei der neuen Organisation ihre Verwirklichung finden sollten. Damit erscheint es denn schwer einbar, wenn der Vorschlag gemacht wird, auf der andern Seite die Besetzung der Zivilkammern zu vermindern, bezw. für die Zivilabteilung Kammern von bloss 3 Mitgliedern zu bilden, besonders in einem Moment, wo der Erlass neuer Zivil- und Prozessgesetze die Begründung einer ganz neuen Gerichtspraxis nötig machen wird. Wenn das Obergericht für ausserordentliche Fälle einer Teilung der ersten Strafkammer in zwei Abteilungen zu je 3 Mitgliedern unter Beziehung von Ersatzmännern seine Zustimmung gibt, so lässt sich das dadurch rechtfertigen, dass dieser Vorschlag gegenüber dem bisherigen Zustand keine Verschlimmerung bedeutet und dass weiterhin die geheime Beratung, die das Gesetz für Strafsachen vorsieht, wenigstens einigermassen die numerisch schwache Besetzung der Kammer und die damit verbundenen Mängel zu kompensieren vermag. Für wichtige Geschäfte ist zudem die Plenumsberatung vorgesehen. Die Einführung von Zivilkammern zu 3 Mitgliedern würde das Obergericht als einen bedauernswerten Rückschritt ansehen.

Es beantragt im weitern, Alinea 4 von Art. 13 des Entwurfs (Beziehung von weitern Mitgliedern oder Ersatzmännern bei wichtigen Geschäften und derartige Ergänzung der Strafkammer von 3 auf 5 Mitglieder) zu streichen und dafür den letzten Satz von Art. 12 (Überweisung wichtiger Geschäfte an das Plenum) anwendbar zu erklären. Eine einheit-

liche Rechtssprechung ist nämlich nur dann gewährleistet, wenn die Gesamtheit der *Mitglieder des Gerichtshofes* in wichtigen Fällen entscheidet und kann keineswegs dadurch herbeigeführt werden, dass die geteilten ersten Strafkammern sich durch weitere Mitglieder des Obergerichts oder gar durch Ersatzmänner verstärken, von denen nicht erwartet werden kann, dass sie die Praxis der Appellationsinstanz in Strafsachen genau kennen und in der Lage sind, der Strafjustiz in massgebender Art die Wege zu weisen.

Grundsätzlich lehnt nun aber der Gerichtshof die Einführung einer Aufsichtsbehörde für *Prozesssachen*, wie sie der Entwurf vorsieht, ab. Er hält sie für überflüssig, indem der Appellhof als Aufsichtsbehörde in Zivilsachen die Funktionen, die dieser neuen Behörde zufallen sollen, sehr wohl durch seine Abteilungen auszuüben in der Lage ist. Neben den bereits bestehenden Aufsichtsbehörden noch neue zu schaffen, wo dies nicht unbedingt notwendig ist, erscheint unzweckmäßig.

Es ist häufig der Fall vorgekommen, dass den Beamten der eidgenössischen Post oder der Bundesbahnen durch ihre vorgesetzten Behörden die Teilnahme an Sitzungen als *Geschworne* untersagt wurde, woraus sich unliebsame Störungen für das Verfahren ergaben. Die Art dieser verstaatlichten Betriebe, die eine Störung durch Abwesenheit der Beamten nicht verträgt, lässt ein solches Eingreifen der Behörden begreiflich erscheinen und sollte nach Ansicht des Gerichtshofes in der Weise berücksichtigt werden, dass man die betreffenden Beamten von der Wahl als *Geschworne* ausschliesst.

Die Erfahrungen der Mitglieder der Kriminalkammer haben gezeigt, dass eine ziemliche Zahl der heute gewählten Geschworenen im Alter zwischen 55 und 60 Jahren steht, und dass Leute dieser Altersstufe sich für das Amt eines Geschworenen sehr gut eignen, während sie anderseits auch in diesem Alter eher die nötige Musse zur Ausübung der dahierigen Funktionen haben, als in jüngeren Jahren. Der Gerichtshof schlägt daher vor, die Altersgrenze, von der weg eine Ablehnung des Geschworenamtes zulässig ist — in Übereinstimmung mit den Bestimmungen betreffend die eidgenössischen Geschworenen (vergl. Art. 112 O. G.), — auf 60 Jahre festzusetzen.

Im Entwurf der Justizdirektion ist vorgesehen, dass die *Amtsgerichtsschreiber* durch das Obergericht gewählt werden, während der Entwurf des Regierungsrates hierfür die Kompetenz des Regierungsrates vorsieht. Das Obergericht glaubt nun, dass die ursprünglich vorgesehene Regelung vorzuziehen sei und empfiehlt entschieden den Antrag der Justizdirektion zur Annahme. Zur Begründung dieses Standpunktes mag ganz einfach darauf hingewiesen werden, dass das Gebiet, in dem die Amtsgerichtsschreiber als solche ihre Funktionen auszuüben haben, der Aufsicht der Gerichtsbehörden unterstellt ist, und dass es demnach Sache dieser Behörden und nicht der administrativen Gewalt sein muss, darüber zu entscheiden, ob ein

Kandidat die für eine Wahl erforderlichen Qualifikationen besitzt oder nicht.

Die Vertretung eines Gerichtsschreibers durch den Gerichtsschreiber eines andern Bezirkes, wie sie in Art. 48, Al. 2 für eine längere Dauer der Stellvertretung vorgesehen ist, müsste nach Ansicht des Obergerichts zu Missständen führen, indem der Gerichtsschreiber nicht nur das Sekretariat bei den Gerichtssitzungen zu besorgen hat, sondern für die sämtlichen Arbeiten der Kanzlei verantwortlich ist, was seine ständige Anwesenheit auf der Gerichtsschreiberei nötig macht. Besorgt der nämliche Beamte die Funktionen eines Gerichtsschreibers in zwei Bezirken, so muss daher notwendigerweise die Geschäftsführung im einen oder im andern Bezirk vernachlässigt werden. Das Obergericht hält demnach die Ernennung eines besondern Stellvertreters für zweckmässiger. Eventuell wäre dem Entwurf der Justizdirektion, wo die Bezeichnung des Gerichtsschreibers, der die Stellvertretung zu übernehmen hat, dem Obergerichte zugewiesen ist, vor dem Entwurfe des Regierungsrates, der diese Funktionen der Justizdirektion zuweisen will, der Vorzug zu geben.

Die Vorschrift, dass der *Gerichtspräsident* gewisse Tagesstunden auf seinem Bureau zu verbringen habe, hatte offenbar nicht die Bedeutung, die Arbeitsstunden des Richters zu limitieren, sondern verfolgte nur den Zweck, festzustellen, zu welchen Stunden der Richter dem Publikum zur Verfügung zu stehen habe. Für diesen Zweck genügen aber 6 Stunden des Tages vollkommen, und es ist nicht zu vergessen, dass der Richter für sein Studium und seine Vorbereitung noch einen gewissen Teil des Tages notwendigerweise zur Verfügung haben muss. Eine Vorschrift aufzustellen, die, wie es der Entwurf tut, die Bureauzeit des Gerichtspräsidenten gleich der eines Angestellten regelt, ist weder der Stellung des Richters angemessen noch aus den Verhältnissen zu rechtfertigen.

In der vom Entwurf vorgesehenen Vertretung des Gerichtspräsidenten eines Bezirkes durch den Präsidenten eines andern Bezirkes kann das Obergericht nicht eine glückliche Neuerung erblicken, indem es voraussieht, dass die Rechtspflege des einen oder andern Bezirkes darunter leiden müsste. Überdies ist nicht einzusehen, weshalb nicht der gesetzliche Stellvertreter auch bei längerer Verhinderung des Gerichtspräsidenten die Funktionen desselben ausüben sollte. Sofern die richtigen Leute an die Stelle eines Vizepräsidenten des Amtsgerichts gewählt werden, sind keinerlei Missstände bei einem längeren Funktionieren derselben zu befürchten; der Entwurf drängt sie in die Rolle von rein dekorativen Figuren.

Der Entwurf will offenbar das Gebiet für die Rechtssprechung der Gewerbegerichte auf die rein gewerblichen Betriebe beschränken (vergl. die in Klammern angeführten Worte) und die Landwirtschaft davon ausschliessen. An verschiedenen Orten, sennamentlich im Oberaargau, ist aber auch in landwirtschaftlichen Kreisen ein Bedürfnis nach einem derartig vereinfachten Gerichtsverfahren vor Laienrichtern zu Tage getreten, und es haben sich mehreren-

orts die beteiligten landwirtschaftlichen Kreise zur Bildung von Schiedsgerichten für die Schllichtung von Streitigkeiten zwischen landwirtschaftlichen Arbeitgebern und Landarbeitern zusammengetan. Um die Möglichkeit einer Ausdehnung der Wirksamkeit der Gewerbegerichte in dieser Beziehung herbeizuführen, schlägt das Obergericht eine allgemeinere Fassung vor.

Die Frage nach der Organisation der einzuführenden *Handelsgerichte* erscheint dem Obergericht noch keineswegs derart abgeklärt, dass bereits heute organisatorische Bestimmungen aufgestellt werden könnten. Vielmehr erachtet es das Gericht als wünschenswert, sich in dieser Richtung noch alle Freiheiten zu wahren, was dadurch geschieht, dass man die organisatorischen Bestimmungen dem grossrächtlichen Dekrete vorbehält (vergl. Art. 67).

Auf eine Diskussion der Frage, ob die Einführung der Handelsgerichte notwendig und wünschbar sei, ist der Gerichtshof bei Beratung des Entwurfs nicht eingetreten. Es scheint, dass die Aufnahme daherriger Bestimmungen in das Organisationsgesetz als eine politische Notwendigkeit betrachtet wird, die eine Erörterung des Wertes der neuen Institution überflüssig macht. Das Obergericht hat sich deshalb darauf beschränkt, die Art, wie die Handelsgerichte eingeführt werden sollen, einer Prüfung zu unterziehen. Dabei ist es zu einer in wichtigen Punkten von dem Entwurfe abweichenden Auffassung über die Rolle dieser Gerichte gelangt. Es will in ihnen nicht blos eine zweite Art von Amtsgerichten sehen, sondern ist der Ansicht, dass ihnen, sollen sie ihre Aufgabe erfüllen, der Kreis ihrer Kompetenzen weiter gezogen werden muss. Der Entwurf sieht vor, dass sich die endliche Kompetenz der Handelsgerichte nur bis zu einem Streitwert von Fr. 1000 erstreckt; damit würden Streitigkeiten zwischen Fr. 1000 und Fr. 2000 an den Appellhof weitergezogen werden können und Streitigkeiten von über Fr. 2000, sofern der neue Prozess für diese nicht den Appellhof als einzige Instanz bezeichnen würde, sogar zuerst an den Appellhof und sodann von hier noch ans Bundesgericht. Es ist nicht zu erkennen, dass durch eine derartige Regelung der Dinge ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem ordentlichen Prozessverfahren nicht erzielt werden kann, dass namentlich das Verfahren kaum ein rascheres sein wird als in ordentlichen Prozessen. Damit würde aber auch einer der Hauptgründe zur Einführung dieser Gerichte dahinfallen.

Eine Neuerung, die für die beteiligten Kreise von wirklichem Wert ist und die zugleich den Vorzug hat, den Appellhof zu entlasten und damit eine fernere Erweiterung dieses Gerichts weiter hinauszuschieben, wird nur geschaffen, wenn die Handelsgerichte im Gebiete der ihnen zugewiesenen Rechtsfälle als *einzig kantonale Instanz* zu urteilen haben. (Vergl. die Organisation der Zürcher Handelsgerichte.) Diesem Gedanken geben die Vorschläge des Obergerichts in den Art. 66 und 67 Ausdruck. Für die Organisation der Handelsgerichte und das Verfahren sollten nach der Meinung des Gerichtshofes im vorliegenden Gesetz keine bindenden Bestimmungen aufgestellt, sondern

es sollte die ganze Regelung dieser Fragen offen gelassen werden.

Die Fassung von Alinea 2 des Art. 67 wurde so gewählt, damit die Wahl von Mitgliedern des Obergerichts in die Handelsgerichte nicht ausgeschlossen sei und dadurch den organisatorischen Bestimmungen nicht schon in dieser Richtung eine Schranke gezogen werde.

Der Entwurf der Justizdirektion sieht die Schaffung einer neuen Stelle vor, eines besondern *Stellvertreters des Generalprokurator*. Der Gerichtshof betrachtet jedoch die Errichtung dieser Beamtung zurzeit nicht als notwendig und hält die Abgrenzung der Kompetenzen dieses Beamten gegenüber denjenigen der Bezirksprokuratoren für ziemlich schwierig. Deshalb beantragt er, den neuen Posten im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht zu schaffen, dagegen für den Bedürfnisfall dem Grossen Rate die Kompetenz zu einer Vermehrung des bisherigen Personals der Staatsanwaltschaft einzuräumen.

Da dem Vorschlag des Obergerichts für die Wahl eines *Generalprokurator* eine verbindliche Kraft nicht zukommt, so hält es der Gerichtshof für angemessener, ein Vorschlagsrecht im neuen Gesetz nicht mehr aufzunehmen.

Da die *Bezirksprokuratoren* gegenseitig ihre Stellvertretungen zu übernehmen haben und ihnen überdies auch sonst in ihrer Beamtung die Kenntnis der zweiten Landessprache in häufigen Fällen erforderlich ist, so erscheint es gerechtfertigt, im Gesetze diese Kenntnis für sämtliche Beamte der Staatsanwaltschaft zu verlangen.

Die Bezirksprokuratoren sind, soweit sie im Gebiete des Strafprozesses Funktionen ausüben, *Richterbeamte* und haben als solche einzig vom Generalprokurator und den übergeordneten Gerichtsbehörden Weisungen entgegenzunehmen. Die im Entwurf vorgesehene Bestimmung, wonach der Regierungsrat sie mit der Geltendmachung von Rechtsmitteln beauftragen kann, bedeutet demnach einen Eingriff in die richterliche Gewalt, der mit den Grundsätzen unserer Staatsverfassung nicht zu vereinbaren ist. Überdies ist eine derartige Bestimmung auch keineswegs notwendig. Da, wo Rücksichten der öffentlichen Ordnung und der Staatsverwaltung das Einlegen eines Rechtsmittels durch die Staatsanwaltschaft verlangen, wird die Äusserung eines dahерigen Wunsches, wie bis dahin, durchaus genügen, den Beamten zur Erreigung der verlangten Massnahme zu veranlassen, sofern er dies mit den Pflichten seines Amtes vereinbar hält. Ihm aber die Möglichkeit einer Prüfung in letzterer Beziehung zu unterbinden und die Weisungen der Administrativbehörden für ihn als Richterbeamten verbindlich zu erklären, geht nicht an.

Das Obergericht begnügt sich mit einem Hinweis darauf, dass einerseits die Betätigung der Bezirksprokuratoren als Vertreter des Staates in Zivilprozessen mit der Stellung als reine Organe der Strafrechtspflege, wie sie der Entwurf ihnen im übrigen zuweist, nicht recht vereinbar erscheint, anderseits aber die Aufhebung der Kontrolle, welche die Bezirksprokuratoren bis dahin im Gebiete des Ge-

meinde-, Vormundschafts- und Personenstandswesens ausgeübt haben, ohne die Schaffung einer neuen bezüglichen Kontrollstelle sich nicht empfehlen dürfte, weshalb vielleicht der bisherige Zustand (§ 63 G. O.) der neuen Ordnung der Dinge vorzuziehen wäre, wenn man nicht eine neue Beamtung schaffen will, welche die sämtlichen bisherigen Funktionen der Bezirksprokuratoren in Zivil- und Verwaltungssachen zu übernehmen hätte." — —

Die vom Schweizerischen Bundesrat unter dem 5. März und 1. Juli 1907 erlassenen Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend das *Haager Abkommen vom 12. Juni 1902 zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett*, und zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige wurden den Gerichtspräsidenten und Staatsanwälten des Kantons zugestellt.

Ein Regierungsstatthalter brachte dem Obergerichte zur Kenntnis, dass ein Amtsgericht anlässlich der Ausfällung eines Ehescheidungsurteils unterlassen habe, über ein Kind zu verfügen. Die Akten wurden dem betreffenden Amtsgerichte überwiesen mit der Einladung, sein in Sachen gefälltes Urteil unter Beobachtung der gesetzlichen Formen zu ergänzen.

In 25 Sitzungen des Obergerichts wurden 218 Geschäfte behandelt, worunter hauptsächlich folgende:

A. Assisen.

Es fanden 12 *Herauslosungen von kantonalen Geschworenen* zur Bildung von Vierzigerlisten für die Assisensitzungen statt, nämlich für den I. und III. Bezirk je 3, für den II., IV. und V. je 2.

Von den Generallisten wurden als Geschworne gestrichen:

Wegen Inkompabilität	2
" Absterbens	15
" Wegzugs aus dem Bezirk	4
" Ehrverlusts	1

Ein Beleuchtungswärter der S. B. B. wurde in analoger Anwendung von § 14, Ziffer 1 der Gerichtsorganisation gestrichen.

Die schon im letztjährigen Berichte ausgesprochene Rüge wegen ungenügender Verifikation der Generallisten der Geschworenen durch die Richterämter muss hier wiederholt werden. Es kam auch im Berichtsjahre in zahlreichen Fällen vor, dass Geschworne herausgelöst wurden, die schon längere Zeit verstorben waren oder aus andern Gründen hätten gestrichen werden sollen. Da die Untersuchungsrichter, denen die Verifikation der Geschworenenlisten obliegt, naturgemäß über Streichungsgründe, die in der Person eines Geschworenen ihres Bezirks eintreten, nicht immer orientiert sein können, so richtete das Obergericht (unter dem 15. Februar 1908) an den Regierungsrat das Ansuchen, die Ortspolizeibehörden durch Kreisschreiben einzuladen, dass sie die Untersuchungsrichterämter jeweilen sofort von Streichungsgründen, die in der Person eines Geschworenen eintreten, benachrichtigen.

Der Erlass des fraglichen Kreisschreibens durch den Regierungsrat hat denn, wie bereits konstatiert werden kann, schon die besten Folgen gehabt.

B. Staatsanwaltschaft.

Auf eine neue Amts dauer wurden wiedergewählt die Bezirksprokuratorien Kummer im Thun, Trüssel in Bern, Ingold in Langnau und Bangerter in Nidau; die Gewählten wurden auftragsgemäss beeidigt.

Wegen Erkrankung des Staatsanwaltes des I. Bezirks wurde für die Dauer einer Assisen session ein ausserordentlicher Staatsanwalt in der Person des Fürsprechers O. Roost in Thun ernannt.

C. Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter.

Im Amtsbezirk Frutigen wurde an Stelle des demissionierenden Gerichtspräsidenten Stoller, Notar Kallen, gewesener Gerichtsschreiber, zum Gerichtspräsidenten gewählt.

Auf 1. Oktober reichte der Untersuchungsrichter von Biel, Fürsprecher A. Rudolf, seine Demission ein. An dessen Stelle wählte das Obergericht Fürsprecher Amsler, Hülfsgerichtsschreiber auf der Obergerichtskanzlei. Der Gewählte wurde in gesetzlicher Weise beeidigt.

Zur Führung einer auf Klage von alt Regierungsstatthalter Schneider in Nidau hin angehobenen Untersuchung gegen den Betreibungsbeamten Rawyler, den Gemeindekassier Weibel und den Amtsschreiber Wenger wurde am Platze des rekusierten ordentlichen Untersuchungsrichters von Nidau zum ausserordentlichen Untersuchungsrichter ernannt: Gerichtspräsident B. Heuer in Burgdorf (Art. 57 G. O.).

Die von den Gerichtspräsidenten dem Obergerichte jährlich einzureichenden Jahresberichte beschränken sich mit wenigen Ausnahmen auf die Wiedergabe statistischer Notizen über Zahl, Art und Erledigung der Geschäfte, wie sie in der nachstehenden Tabelle zusammengestellt sind. Doch haben die einzelnen Abteilungen des Obergerichts Gelegenheit, bei Behandlung der vor sie gebrachten Geschäfte und Beschwerden in die Geschäftsführung der untern Gerichtsbehörden Einblick zu gewinnen und gegen allfällige auftauchende Missstände einzuschreiten. Bemerkungen allgemeiner Natur sind hier keine zu machen.

Zwei Gerichtspräsidenten geben in ihrem Jahresberichte dem Wunsche Ausdruck, es möchten in Zukunft sämtliche Zivilurteile des Appellations- und Kassationshofes über Geschäfte, bei deren Instruktion oder erstinstanzlicher Beurteilung sie tätig waren, ihnen zur Einsicht zugesandt werden. Die Obergerichtskanzlei wird diesen Begehren Rechnung tragen und in Zukunft den Gerichtspräsidenten auch die Zivilentscheide über Prozesse ihres Bezirks zustellen.

D. Betreibungs- und Konkursämter.

Die auf eine fernere Amts dauer wiedergewählten Betreibungs- und Konkursbeamten von Bern-Stadt, Bern-Land, Biel, Burgdorf, Courtelary, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laufen, Oberhasle, Saanen, Thun, Wangen, Münster und Pruntrut wurden in ihrem Amte bestätigt.

An Stelle des kurz nach der Wiederwahl verstorbenen Herrn Cuttat wurde zum Betreibungs- und Konkursbeamten von Pruntrut gewählt: Herr

E. Zeller, Angestellter daselbst; auch dieser Wahl wurde die obergerichtliche Bestätigung erteilt.

Neuwahlen von Betreibungsgehilfen fanden 85 statt; es wurden alle Wahlen bestätigt.

Zu bemerken ist hinsichtlich dieser Wahlen, dass sie von den Amtsgerichten teilweise viel zu spät getroffen werden; in häufigen Fällen fanden die Wahlen erst im Februar statt, trotzdem die Amts dauer der Funktionäre mit dem 31. Dezember ausgelaufen war. Anderseits ist zu bemerken, dass in den verschiedenen Amtsbezirken die Wahlen nicht in gleicher Weise getroffen werden, in dem Sinne, dass in einzelnen Ämtern bei Vakanzen, die während der Dauer der vierjährigen Amtsperiode eintreten, der Nachfolger nur für den Rest der Periode gewählt wird, während anderorts die Wahlen stets für eine volle Wahlperiode von vier Jahren stattfinden.

E. Fürsprecher.

Fürsprecher Hellmüller reichte als Mitglied der Prüfungskommission seine Demission ein. Er wurde ersetzt durch Oberrichter W. Ernst. Als letzterer im Laufe des Jahres ebenfalls demissionierte, wurde an seine Stelle gewählt: Professor Dr. Philipp Thormann in Bern.

In Beantwortung einer Anfrage der Justizdirektion betreffend die Stellung des Obergerichts zur Frage der Zulassung der Frauen zur Advokatur im Kanton Bern wurde mit Bezug auf die Gründe, die das Gericht zu dem im Verwaltungsberichte pro 1906 angezogenen Entscheide führten, auf den betreffenden Passus des Berichtes verwiesen. Zur Frage, wie die Sache de lege ferenda zu gestalten sei, nahm der Gerichtshof nicht Stellung, da er dafür hielt, dass es sich hierbei um eine vorwiegend politische Frage handle.

Da die bisherige Gestaltung der Advokatenprüfung, namentlich die Zusammensetzung der Prüfungskommission, der Reorganisation bedürftig schien, so bestellte das Obergericht eine Kommission, bestehend aus den Herren Oberrichtern Thormann, Lanz und Folletête, zur Ausarbeitung von Vorschlägen für eine Revision des bisherigen Prüfungsreglements. Auf Grund der Anträge dieser Kommission reichte das Obergericht der Justizdirektion zu Handen des Regierungsrates den Entwurf eines revidierten Prüfungsreglements ein. In den Motiven zu diesem Entwurf führte der Gerichtshof u. a. folgendes aus:

„Im nachstehenden bringen wir Ihnen einen vom Obergericht ausgearbeiteten Entwurf eines neuen Reglements für die Fürsprecherprüfungen, oder, genauer gesagt, Abänderungsvorschläge zum bisherigen Reglement zur Kenntnis, mit dem Ersuchen, dieselben einer Prüfung zu unterziehen und, sofern Sie ihnen beistimmen, beim Regierungsrat den Erlass eines neuen Reglements im Sinne der gestellten Anträge beantragen zu wollen.

Das Obergericht ist nicht nur durch den äussern Umstand, dass zurzeit, mit der Beratung des neuen Notariatsgesetzes, auch ein neues Prüfungsreglement für die Notare in Aussicht genommen wird, zu einer Revision des Reglements für die Fürsprecherprüfungen gedrängt worden, sondern in der Hauptsache

dadurch, dass die Zusammensetzung der Prüfungskommission, wie sie das gegenwärtige Reglement vorsieht, den Bedürfnissen offenbar nicht entspricht. So machen wir hier bloss auf den einen Umstand aufmerksam, dass in der Kommission bisher der Jura nur durch ein einziges Mitglied vertreten war, was zur Folge hatte, dass die Prüfung der jurassischen Kandidaten in *allen* Fächern — eine kaum zu bewältigende Aufgabe — diesem Mitgliede allein auffiel. Die Wünschbarkeit einer Abänderung dieses Zustandes liegt auf der Hand und bedarf wohl einer näheren Begründung nicht. Auf dem bisherigen Boden liesse sich aber dieser Übelstand kaum heben. Das Nähere darüber versparen wir auf unsere Begründung zum neuen Artikel 1 des Reglements.

Das Obergericht hält, wie die Prüfungskommission für die Notare, dafür, dass eine Trennung der beiden Prüfungsreglemente grundsätzlich gerechtfertigt ist, indem eine innere Verbindung zwischen den bezüglichen Vorschriften nicht besteht und das einzelne Reglement getrennt leichter den Bedürfnissen seines besonderen Wirkungskreises angepasst werden kann. Es beantragt also die Aufstellung eines *besonderen* Reglements für die Fürsprecherprüfungen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die bisherige Mitgliederzahl der Kommission eine zu geringe war. Das zeigte sich nicht nur darin, dass, wie bereits ausgeführt wurde, bloss ein Mitglied französischer Zunge in der Kommission vertreten war — ein Zustand, der bei der grossen Belastung auch der deutschen Kommissionsmitglieder nicht wohl geändert werden konnte — sondern auch darin, dass die Ersetzung eines austretenden Mitgliedes jenseitens grosse Schwierigkeiten machte. Bei der ansehnlichen Zahl verschiedener Fächer, die ein Kommissionsmitglied bisher zu übernehmen hatte, war es häufig kaum möglich, geeignete Persönlichkeiten zu finden, und namentlich wurde das Gericht hierbei in der Weise gehindert, dass es nicht immer, wenn es sein Wunsch war und die Verhältnisse es geboten, Männer der Praxis, speziell Mitglieder aus seiner Mitte, in die Kommission abordnen konnte.

Und doch ist der Gerichtshof der Meinung, dass das Element der Praktiker, speziell mit Rücksicht auf die praktische Prüfung, eher überwiegen sollte. Er tritt der Tendenz, die Fürsprecherprüfungen der Hochschule auszuliefern oder doch dem Einfluss der Hochschule zu sehr zugänglich zu machen, mit allem Nachdruck entgegen, und hält den bisherigen Zustand, wonach das *Obergericht* bei der Prüfung der Anwälte, die später seiner Aufsicht unterstehen, das entscheidende Wort hat, für durchaus richtig und erhaltenswert. Von diesem Standpunkte aus wurde denn auch eine aus Professorenkreisen stammende Anregung abgelehnt, die dahin ging, die Hochschule in der Weise zu berücksichtigen, dass stets eine bestimmte Zahl von Dozenten, deren Personen im Turnus der Zahl der Rechtslehrer zu entnehmen wären, im Prüfungskollegium vertreten sein sollte.

Die bisherige grundsätzliche Ordnung der Dinge, die also auch fernerhin beizubehalten wäre, konnte jedoch eben auf Grund der geltenden Reglementsbestimmungen nur zu einem geringen Teil in die

Praxis umgesetzt werden, indem sich die vielbeschäftigte Mitglieder des Gerichtshofes nicht dazu verstehen konnten, auch die Prüfung theoretischer Fächer, die bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der Kommission notwendigerweise jedem Mitglied auffallen musste, mit zu übernehmen. So war denn das Obergericht in der Prüfungskommission nicht in der Zahl vertreten, wie es wohl wünschenswert gewesen wäre.

Um in dieser Beziehung Abhilfe zu schaffen, sind zwei Wege möglich: *Trennung* der bisherigen einheitlichen Kommission in zwei Kommissionen, wobei dann für die theoretische Prüfung mehr die Theoretiker, für die praktische Prüfung mehr die Praktiker zu Worte kämen, oder aber: *Vermehrung* der Kommission. Wenn sich der Gerichtshof für die letztere Alternative entschieden hat, so geschah dies vornehmlich aus zwei Gründen: Einmal kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, dass der Prüfende mit der Individualität des Kandidaten wenigstens einigermassen vertraut sein sollte, wenn er diesen richtig zensieren will; dies wird nun aber, zum mindesten für die Staatsprüfung, in einem gewissen Grade dadurch erreicht, dass die gleiche Kommission bei beiden Prüfungen amtet. Sodann wäre bei einer Trennung der Kommission der Übelstand wiederum nicht zu vermeiden gewesen, dass für die Kandidaten französischer Zunge nur je ein prüfendes Mitglied hätte in die Kommissionen berufen werden können, man hätte denn die Mitgliederzahl der beiden einzelnen Kommissionen über den Bestand der bisherigen einheitlichen Kommission hinaus erhöht, was wohl einen zu umfangreichen und unpraktischen Apparat ergeben hätte.

Das Obergericht gelangt deshalb dazu, Ihnen eine Vermehrung der Kommission um zwei Mitglieder vorzuschlagen.

Damit verbindet der Gerichtshof den Antrag, dem Obergericht ausdrücklich die Kompetenz zur Zuteilung der Fächer an die einzelnen Kommissionsmitglieder einzuräumen — die ihm zwar wohl schon nach dem bisherigen Reglement zustand. — Er will in dieser Weise einerseits die Möglichkeit haben, für die Prüfung bestimmter Fächer die geeigneten Persönlichkeiten auszuwählen, anderseits den von ihm in Aussicht genommenen Kandidaten durch die Zuweisung eines bestimmten Gebietes den Eintritt in die Prüfungskommission erleichtern.“

Den *Akzess zur theoretischen Fürsprecherprüfung* erhielten 24 Kandidaten; denjenigen zur *praktischen Prüfung* auf dem ordentlichen Wege 12 Kandidaten.

Ausserdem wurde auf einstimmigen Antrag der Prüfungskommission Herr Dr. O. Nippold, von Untersteckholz, gemäss Artikel 4, Absatz 2 des Prüfungsreglements vom 5. März 1887 zur praktischen Prüfung zugelassen.

Das in § 4, Ziffer 5, des Prüfungsreglements vorgesehene *Fähigkeitszeugnis* wurde an 21 Kandidaten erteilt; 13 Kandidaten wurden nach bestandenem Examen als Fürsprecher patentiert und beeidigt.

Das Gericht beschloss, den Regierungsrat anzufragen, ob unter dem in Art. 2 des Reglements über die Patentprüfung der Fürsprecher und Notare vom

5. März 1887 vorgesehenen Reifezeugnis über vollständig und befriedigend absolvierte Gymnasialstudien auch das *Zeugnis der Handels- und Realmaturität* zu verstehen sei. Im April 1908 brachte dann der Regierungsrat dem Gerichtshofe ein Gutachten der Erziehungsdirektion an die Justizdirektion zur Kenntnis, worin diese Frage bejaht wurde.

A. Gloor, Rechtsanwalt in Zürich, Paul Winteler in Bern, Dr. Max Dorer in Solothurn, Dr. Max Büchler in Bern wurden, gestützt auf die vorgelegten Belege, gemäss Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern zugelassen.

Beschwerden, die nach dem Gesetze über die Advokaten, vom 10. Dezember 1840, zu erledigen sind, langten ein 21.

Davon wurden
zugesprochen 5
abgewiesen 3
teilweise zugesprochen und teilweise abgewiesen 5
nicht eingetreten wurde auf 8

Einem Anwalte, der bereits 14 Male disziplinarisch gemassregelt und dem schon einmal die Einstellung im Berufe angedroht worden war, wurde auf dem Disziplinarwege *das Patent entzogen*, weil er der Gegenpartei seiner Klienten mit Wissen und Willen Dienste leistete, zu denen er sich durch materielle Vorteile hatte gewinnen lassen.

Einem Anwalt wurde wegen Widerhandlung gegen seine Berufspflichten in Anwendung der Art. 16 und 17 des Gesetzes über die Advokaten eine *Disziplinarbusse* von Fr. 50 auferlegt; zwei Anwälten wurde ein *Verweis* erteilt.

F. Kompetenzstreitigkeiten.

Streitigkeiten über die Kompetenzabgrenzung zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (vergl. Art. 23 des Gesetzes vom 10. März 1854) kamen 5 zur Verhandlung. In drei Fällen wurde die Sache den Administrativbehörden zugewiesen, in zwei Fällen die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Anspruch genommen. In allen Fällen stimmte der Regierungsrat dem Entscheid des Obergerichts zu.

In einer Expropriationsangelegenheit schwerte zwischen dem Gerichtspräsidenten von Signau und dem Bundesrat ein Konflikt ob; das Obergericht stellte es dem Gerichtspräsidenten anheim, die Angelegenheit im Sinne des Art. 113, Ziffer 1 der Bundesverfassung, dem Bundesgerichte zu unterbreiten.

G. Vermischtes.

Urlaubsgesuche sind 40 eingelangt; sämtlichen wurde entsprochen.

II. Appellations- und Kassationshof.

1. Zivilrechtsstreitigkeiten, welche infolge Appellation, Übergehung der ersten Instanz, Kompromiss, oder gemäss Gesetz vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum, einlangten:

Aus dem Jahre 1906 hängig	72
Im Jahre 1907 neu hinzugekommen	233
Zusammen	305

Hier von wurden durch Urteil erledigt, und zwar:	
In Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils	88
In Abänderung " " " " "	18
In teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Urteils	7
Durch Forumsverschluss wurden erledigt	8
Vergleich oder Abstand " " " " "	12
Infolge Umgehung der ersten Instanz	103
Kompromiss	2
Gemäss dem angeführten Gesetze vom 6. Juli 1890, wonach der Appellations- und Kassationshof die einzige Instanz ist	5
Auf andere Weise wurden erledigt	10
Auf Ende des Jahres 1907 waren noch unerledigt	52
Zusammen	305

Im weiteren wird hier auf Tabelle I verwiesen.
In 8 Fällen wurde ein Oberaugenschein angeordnet, in einem Falle wurde ein dahergesiges Gesuch abgewiesen.

Gesuche um Veranstaltung von Oberexpertisen langten 10 ein; 5 Gesuchen wurde entsprochen, die andern 5 abgewiesen.

Einem Gerichtspräsidenten wurde wegen Pflichtverletzung im Sinne des § 26 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 ein *Tadel* ausgesprochen.

Zwei Gerichtspräsidenten, ein Anwalt und ein Weibel wurden für den aus ihrer Nachlässigkeit in der Ausführung ihrer Amtspflichten entstandenen Schaden *verantwortlich erklärt*.

Einem Anwalte wurde wegen Überforderung ein *Verweis* erteilt.

Auf eine Einfrage der Justizdirektion betreffend die *Stempelpflicht der in Zivilprozessen als Beweismittel angerufenen Korrespondenzen* wurde geantwortet, dass darüber prinzipielle Entscheidungen oder eine bestimmte Praxis nicht existiere, dass aber in jüngster Zeit in der Praxis gelegentlich der eigentliche Briefwechsel, auch wenn er nicht gestempelt war, als beweiskräftig angesehen worden sei.

Die Richterämter wurden durch Kreisschreiben eingeladen, die *Mitteilung rechtskräftig gewordener Ehescheidungsurteile an die Zivilstandsämter* nach der vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in den Nachträgen zum Handbuch für die schweizerischen Zivilstandsbeamten aufgestellten Vorschrift zu besorgen.

Bei Behandlung eines Zivilgeschäftes machte sich neuerdings, wie schon früher wiederholt, der *Mangel einer gesetzlichen Bestimmung über die Verantwortlichkeit der Gemeindebeamten* betreffend die Nichterfüllung der ihnen obliegenden Amtspflichten unangenehm fühlbar; es wird auf diese Lücke in der Gesetzgebung hier nachdrücklich hingewiesen.

Gegen 37 Urteile des Appellations- und Kassationshofes wurde der Rekurs an das Bundesgericht ergriffen (inbegriffen sind 2 Rekurse aus dem Vorjahr).

Hier von wurden erledigt:	
Durch Bestätigung der Urteile	19
Durch Abänderung der Urteile	3
Teilweise Abänderung (Erhöhung bzw. Herabsetzung der zugesprochenen Entschädigung) .	1
Nichteintreten	10
Durch Rückzug	2
Urteile stehen noch aus	2

In den an das Bundesgericht weitergezogenen Geschäften handelte es sich um:

Schadenersatzforderungen aus dem Haftpflichtgesetz vom 1. Juli 1875	7
Patent- und Markenstreitigkeiten	3
Forderungen gestützt auf das O. R.	16
Ehescheidungen	—
Konkursrechtliche Ansprüche	9
Entvogtung	—
Unerledigt	2

Gegen 3 Urteile wurde auch der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, alle Rekurse wurden abgewiesen.

2. Justizgeschäfte.

Es wurden hängig gemacht:

Bevochtungsbegehren (zugesprochen 1, abgewiesen 1)	2
Entvogtungsbegehren (zugesprochen —, abgewiesen 1)	1
Rehabilitationsgesuche (zugesprochen 2, abgewiesen 2, Rückzug 1)	5
Armenrechtsbegehren (zugesprochen 133, abgewiesen 12, sonst erledigt 2)	147
Abberufungsbegehren	—
Exequaturgesuche	9
Rekusationsgesuche	2
Kostenmoderationen (Rekurse)	11
Beschwerden gegen Friedensrichter	1
" " Gerichtspräsidenten	74
" " Amtsgerichte	18
" " Schieds- und Gewerbege richter	3
Nichtigkeitsklagen gegen Urteile der Friedensrichter	—
Nichtigkeitsklagen gegen Urteile der Gerichtspräsidenten	8
Nichtigkeitsklagen gegen Urteile der Amtsgerichte	1
Nichtigkeitsklagen gegen Urteile der Schieds- und Gewerbege richter	8
Beschwerden gegen Fürsprecher	3

Summa dieser Geschäfte 293

Insinuationsgesuche (135) auswärtiger Gerichte, Rogatorien (54)	189
Aktensetzung	243
Adoption	1

Zusammen 726

Es wird hier auf die beiliegende Tabelle II verwiesen.

3. Strafsachen.

Revisionsgesuche langten 7 ein; 3 wurden zugesprochen, 4 abgewiesen.

Strafverjährungs einreden wurden 2 erhoben, sie wurden gut geheissen.

Kassationsgesuche gegen Urteile der Assisen wurden 2 eingereicht; beide wurden abgewiesen.

III. Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen.

In betreff der Geschäftstätigkeit dieser Gerichtsabteilung wird auf den von ihr abzugebenden Bericht verwiesen.

IV. Anklage- und Polizeikammer und V. Kriminalkammer.

Es wird hier auf den Bericht des Generalprokäurators über die Strafrechtpflege für das Jahr 1907 verwiesen.

Die Polizeikammer sah sich veranlasst, folgende Kreisschreiben an die Gerichtspräsidenten (ersteres auch an die Staatsanwaltschaft) zu richten:

„Bern, 2. Oktober 1907.“

I. Mit Schreiben vom 17. Juni 1907 übermittelte der Regierungsrat dem Obergerichte einen Bericht der Direktion des Innern „über die laxe Anwendung der geltenden Gesetze und Verordnungen durch die Strafgerichte“, soweit es den Geschäftskreis der genannten Direktion betrifft, mit der Einladung, durch geeignet scheinende Massnahmen dafür zu sorgen, dass die in diesem Berichte angeführten Missstände beseitigt werden.

Aus dem fraglichen Berichte ergibt sich, dass die Direktion des Innern den erstinstanzlich in den in Betracht fallenden Strafsachen urteilenden Richtern vorwirft:

Einmal, dass sie die Urteile betr. Widerhandlungen gegen das eidgenössische Fabrikgesetz, gegen die polizeilichen Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und gegen die gesetzlichen Erlasse betr. das Unfallwesen entgegen bestimmter Vorschriften dem Regierungsrat oder der Direktion des Innern gar nicht oder zu spät zur Kenntnis bringen, dass keine Rechtsmittel gegen diese Urteile mehr ergriffen werden können, und

zum andern, dass die Strafausmessung eine allzumilde sei, dass namentlich die strafshärfende Wirkung des Rückfalls nicht oder nicht genügend berücksichtigt werde.

Die Polizeikammer gibt den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft von den Klagen und der Kritik der Direktion des Innern Kenntnis. Sie fordert aber auch ihrerseits die Strafgerichtsbehörden erster Instanz auf, die Vorschriften betr. Zustellung der Urteile an den Regierungsrat oder die Direktion des Innern genau zu beachten und den Bezirksprokäuratoren die Urteile oder Urteilsauszüge innerhalb 8 Tagen zukommen zu lassen.

II. In letzter Zeit kamen vielfach Misshandlungsfälle vor das Forum der Polizeikammer, welche wegen *mangelhafter erstinstanzlicher Beweiserhebung über die Folgen der Misshandlung* weder in strafrechtlicher noch in zivilrechtlicher Beziehung eine dem materiellen Rechte vollständig entsprechende Beurteilung erfahren mussten.

Es begnügen sich nämlich viele Richter damit, zum Beweise für die Folgen der Misshandlungen, insbesondere für das Vorhandensein einer Arbeitsunfähigkeit ein Zeugnis des *behandelnden Arztes* herbeizuschaffen, welchem sie alsdann den Beweiswert eines Sachverständigenbefindens zuerkennen und deshalb von jeder weiteren Beweisführung absehen, sogar von einer Vorladung oder Abhörung des genannten Arztes als *Zeugen* Umgang nehmen. Nach den Bestimmungen der Art. 108 und 112 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen ist es aber nicht zulässig, den behandelnden Arzt zum Experten zu ernennen; seinem Zeugnis kann deshalb nicht die in Art. 347 Str. V. dem Sachverständigenbefinden zuerkannte Beweiskraft beigemessen werden, es kann bloss als Indizium in Betracht fallen, das für sich allein selbstverständlich keinen Beweis machen kann; das Zeugnis kann sogar für den Zeugenbeweis nur dann in Betracht fallen, wenn sein Inhalt durch den Aussteller vor Gericht in gesetzlicher Weise bestätigt wird. — Die Polizeikammer hat dies schon oft erkannt, vgl. Urteile i. S. August Robert, vom 11. August 1886, Monatsblatt für bern. Rechtsprechung Bd. III, S. 358 i. S. Langel, vom 8. November 1890, Monatsblatt Bd. VII, S. 350. — Die Unterlassung der erstinstanzlichen Richter, einen geordneten Beweis zu führen, hat die bedenkliche Folge, dass bei der oberinstanzlichen Beurteilung zwar das Vorliegen von Verletzungen, nicht aber das Vorhandensein einer Arbeitsunfähigkeit als bewiesen angenommen werden kann und demgemäß der Angeklagte wegen einer leichten Misshandlung ohne Arbeitsunfähigkeit verurteilt und der Zivilkläger mit der wegen Arbeitsunfähigkeit geforderten Entschädigung abgewiesen werden muss.

Die Polizeikammer muss darauf dringen, dass dem gerügten Übelstande abgeholfen wird, nämlich, dass die erstinstanzlichen Richter über die Folgen der Misshandlungen gemäss den Bestimmungen der Art. 345 ff. Str. V. über den Beweis in korrekturellen und polizeilichen Strafsachen einen rechtsgültigen Beweis ex officio führen, und zwar gilt dies auch bezüglich des adhäsionsweise geltend gemachten Zivilanspruches.

III. Mancherorts hat sich für das *Verfahren in Polizei- und Kompetenzstraffällen des korrektionellen Einzelrichters* ein Procedere ausgebildet, das den in Art. 287 Str. V. aufgestellten Vorschriften über das sog. Präliminarverfahren in den genannten Strafsachen direkt widerspricht und dem Angeklagten höchst gefährlich werden kann. Es haben sich in missbräuchlichem usus forensis namentlich folgende Abarten des Präliminarverfahrens entwickelt: Die Anzeige wird vorgelesen und der Angeklagte zu einer Erklärung aufgefordert, ob er die Richtigkeit der Anzeige anerkenne und sich dem Urteil des Richters unterziehe, ist letzteres der Fall, so wird

unverzüglich das definitive Urteil gefällt: gestützt auf eine schriftlich oder mündlich vor der Verhandlung abgegebene Erklärung des Angeklagten, dass er sich dem Urteile unterziehe, wird ohne Einvernahme des Angeklagten ein Urteil gefällt und hierauf nach Art. 280 Str. V. notifiziert. Wie von der Polizeikammer schon oft festgestellt wurde (vgl. neuestens wieder Urteil i. S. Camenisch vom 17. November 1906, Zeitschrift d. bern. Jur. Ver., Bd. XLIII, S. 457), hat der Richter das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren genau einzuhalten. Danach hat er dem Angeklagten in erster Linie durch Verlesen der Anzeige den Gegenstand der Anschuldigung bekannt zu geben. Gibt der Angeklagte den in der Anzeige relevierten Tatbestand („die Richtigkeit der Anzeige“) zu, oder ist der Tatbestand nötigenfalls mittels Befragens des Angeklagten durch den Richter ergänzt und vom Angeklagten zugestanden worden, so soll der Richter ein vorläufige Urteil fällen und *dem Angeklagten eröffnen*, damit dieser die Folgen seines weiteren Verhaltens übersehen kann. Nimmt der Angeklagte das eventuell ausgefallene Urteil sofort an, so sollen dem Verurteilten zu Handen des Staates keine weiteren Kosten gefordert werden; unterzieht er sich aber der ihm vom Richter eröffneten Strafe nicht, so muss innert gesetzlicher Frist Termin zur Hauptverhandlung angesetzt werden, es sei denn, dass der Angeklagte keinen Wohnsitz im Kanton hat, die Sache dringlich erscheint oder die Beteiligten die Abkürzung der Fristen zugeben, in welchen Fällen der Richter ohne die gesetzlichen Ladungsfristen zu beobachten, zur Hauptverhandlung schreiten kann.

Jedes andere Verfahren ist ungesetzlich und bedeutet eine Verkürzung der dem Angeklagten zustehenden Partierechte. Die genaue Beobachtung der Vorschriften des Art. 287 Str. V., ist namentlich auch deshalb unbedingt erforderlich, weil nach der Praxis der Polizeikammer dem Angeklagten, — nicht aber der Staatsanwaltschaft — das Recht, gegen ein gemäss Art. 287 Al. 1, Str. V. zu stande gekommenes Urteil zu appellieren, versagt wird. Der Angeklagte muss deshalb das Urteil kennen, bevor er auf die Durchführung des ordentlichen Verfahrens verzichten kann und anderseits muss der Tatbestand durch Zugeständnisse des Angeklagten so vollständig hergestellt sein, dass bei einer Appellation der Staatsanwaltschaft der Polizeikammer die nötigen faktischen Grundlagen für ihr Urteil geboten werden.

Die Polizeikammer behält sich vor, die Urteile, bei welchen nicht gemäss den Vorschriften des Art. 287 Str. V. vorgegangen wurde, zu kassieren und den fehlbaren Richter gegebenenfalls in analoger Anwendung des Art. 476 Str. V. zu den Kosten zu verfallen.

IV. Auf einigen Richterämtern ist die Unsitte eingerissen, die Akten einer erstinstanzlich abgeurteilten Strafsache erst nach geraumer Zeit der Polizeikammer einzusenden. Es ist vorgekommen, dass die Vorinstanz mehr als ein halbes Jahr hat verstreichen lassen, bevor sie die Akten der Appellationsinstanz eingesandt hat. Sprechenderweise sind es nicht die vielbeschäftigte Gerichte, sondern die-

jenigen mit verhältnismässig kleiner Arbeitslast, welche sich hierin hervortun. Dass die verspätete Einsendung Unzukömmlichkeiten aller Art zur Folge hat, braucht nicht besonders ausgeführt zu werden.

Die Polizeikammer fordert die säumigen Richter dringend auf, in dieser Beziehung ebenfalls Wandel zu schaffen.“

„Bern, den 23. November 1907.

I. Das Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. November 1907 betreffend den *bedingten Straferlass* veranlasst uns, Sie auf die durch dasselbe bedingte Er-gänzung der Beweiserhebung, insbesondere in polizeilichen und korrektionellen Strafsachen, aufmerksam zu machen, um zu verhüten, dass bei der Beschränktheit der Aktenkompletation in oberer Instanz, namentlich im Anfang der Wirksamkeit dieses Gesetzes, Angeschuldigte der Wohltat desselben mangels genügender erstinstanzlicher Feststellungen der tatsächlichen Voraussetzungen verlustig gehen.

Um der Appellationsinstanz im konkreten Falle den Entscheid über Gewährung oder Verweigerung des bedingten Straferlasses zu ermöglichen, müssen in allen korrektionellen und polizeilichen Straffällen, bei denen der Erlass nicht zum vornehmerein zweifelos ausgeschlossen erscheint, die tatsächlichen Voraussetzungen dieser Massnahme durch entsprechende Beweiserhebungen festgestellt werden.

Danach ist vor allem durch Einholung des Auszuges aus dem kantonalen Strafregister, eventuell, wenn dazu Anlass gegeben scheint, eines Strafbuches des schweizerischen Zentralpolizeibureaus zu konstatieren, ob die Voraussetzungen des Art. 1, Ziff. 3 und 4 l. c., vorliegen. Ist dies der Fall, so sind mit und neben dem Leumundsbericht, eingehende Erhebungen zu machen über das Vorleben und den Charakter des Täters (Art. 1, Ziff. 1), in erster Linie durch Abhörung des letzteren selbst, sodann aber derjenigen Personen, als Zeugen, die vermöge ihrer Beziehungen zum Angeschuldigten am ehesten in der Lage sind, über diesen Punkt Auskunft geben zu können, und endlich durch Beibringung jedes andern Beweismittels, das nach dieser Richtung Aufklärung bringen kann. Insbesondere ist dabei das Augenmerk auch auf diejenigen Tatsachen zu richten, die eine Weisung des Gerichts an den Verurteilten, sich während der Probezeit des Alkoholgenusses zu enthalten, rechtfertigen können (Art. 2, Al. 3).

Ist der durch das Delikt entstandene Schaden nicht bereits gedeckt (Art. 1, Ziff. 2; Art. 2, Al. 3), oder erscheint es nach den Umständen nicht ausgeschlossen, dass die auszusprechende Busse wegen Armut des Verurteilten in Gefängnis umgewandelt werden muss (Art. 1, Schlussalinea), so sind auch die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Ange-schuldigten so genau als möglich aufzuklären, damit, gestützt auf das bezügliche Beweisergebnis, das Mass des zu ersetzenen Schadens und eventuell

auch die Frist zu Ersatzleistung möglichst zutreffend bestimmt werden können.

Sodann empfiehlt es sich, gegebenenfalls bei Appellationen des Angeschuldigten, den Appellanten womöglich zu einer Erklärung darüber zu veranlassen, ob seine Appellation sich bloss auf die Frage des bedingten Straferlasses beziehe oder nicht.

II. Wir sehen uns genötigt, bei diesem Anlasse ferner die Missachtung der gesetzlichen Formvor-schriften der Art. 453, 454, 455 und 457 Str. V zu rügen, welcher sich leider viele Richterämter schuldig machen.

Es sind in letzter Zeit der Polizeikammer vielfach Akten eingesandt worden, welche die gesetzlichen Formvorschriften der Str. V. in keiner Weise oder nur teilweise erfüllen. Um konstatieren zu können, ob die Formvorschriften der zitierten Ge-setzesbestimmungen beobachtet wurden, hat der *Gerichtspräsident* das Einlangen der Appellationserklärung in gehöriger Weise zu verbalisieren und den Akten die Hauptdoppel der Notifikationen beizulegen, die er gemäss Art. 454 Str. V. an die be-teiligten Parteien zu erlassen hat; sodann ist eine Bescheinigung des *Gerichtsschreibers* über das Auf-liegen der Akten in der Gerichtsschreiberei erforderlich.

Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 475, Str. V. sind die Bestimmungen der Art. 454 ff. Str. V. auch bei der *Nichtigkeitsklage* zu beachten.

Um feststellen zu können, ob die *Staatsanwalt-schaft* ihr Rechtsmittel innert nützlicher Frist ein gereicht hat, ist es erforderlich, dass der Gerichts-präsident die Versendung der Akten oder des Ur teilsauszuges an den Bezirksprokurator an geeigneter Stelle in den Akten verbalisiert.“

VI. Untere Gerichtsbehörden.

Über die von diesen Behörden erledigten Ge-schäfte geben die Tabellen III und IV, auf welche hier verwiesen wird, eine übersichtliche Darstellung.

VII. Gewerbegerichte.

Der Obmann eines Gewerbegerichts beschwerte sich gegen den Zentralsekretär wegen Nachlässigkeit in der Ausübung seiner Funktionen. Der mit der Ordnung der Angelegenheit beauftragte Gerichtspräsident führte in seinem Berichte aus, dass der säumige Zentralsekretär die von ihm verlangten Amtshand-lungen nunmehr vorgenommen habe, und es wurde die Beschwerde als erledigt erklärt.

In einem Falle hat sich das Obergericht dahin ausgesprochen, dass es sich mit dem *Rechnungswesen* der *Gewerbegerichte* nicht zu befassen habe; die bezüglichen Akten wurden der Justizdirektion zu geleitet.

Über die von den Gewerbegerichten behandelten Geschäfte gibt die nachfolgende Tabelle Aufschluss.

Erledigung der eingereichten Klagen.

	Eingereichte Klagen	Klagen erledigt										Anzahl der		
		durch			durch Urteil zu gunsten			Im ganzen						
		von Arbeitgebern	von Arbeitnehmern	Gesamtzahl	Abstand oder Rückzug vor der Verhandlung	Ablehnung d. Zuständigkeit von Amtes wegen	Vergleich, Anerkennung od. Abstand in d. Verhandlung	des Klägers (ganz)	des Klägers (teilweise)	des Beklagten (ganz)	Klagen unerledigt und auf nächstes Jahr übertragen	Gruppensitzungen	Sitzungabende	
Bern	12	307	319	91	4	71	166	70	49	34	319	—	166	79
Biel	33	256	289	168	47	20	235	15	27	11	288	1	96	39
Thun	1	28	29	14	—	3	17	2	5	5	29	—	17	13
Interlaken	15	72	87	21	1	12	34	27	13	14	54	—	51	41
Pruntrut	1	26	27	10	—	1	—	9	3	4	16	—	23	21
St. Immer	4	13	17	22	—	11	33	4	1	1	6	—	—	18
Delsberg	—	18	18	—	—	—	—	7	4	7	18	—	6	20

Bern, 30. April 1908.

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident:

Leuenberger.

Der Gerichtsschreiber:

Mosimann.

Übersicht der im Jahre 1907 beim Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern als einzige Instanz oder infolge Umgehung der ersten Instanz oder Kompromiss hängig gemachten und von demselben beurteilten Zivilrechtsstreitigkeiten.

Tabelle I.

Amtsbezirke	Von 1906 hängig		Erledigt durch Urteil		Erledigt durch		Gegenstand der erledigten Geschäfte																
	Im Jahr 1907 eingelangt		Bestätigt	Abgeändert	Teilweise bestätigt abgeändert	Forumsverschluss		Kassation		Reform		Vergleich oder Abstand Ausbleiben des Appellanten beim Absprache		Übergetragen		Statusklagen		Ehescheidungen, Eheinsprachen und Nichtigkeitsklagen					
	Bestätigt	Abgeändert				Kassation	Reform	Vergleich oder Abstand Ausbleiben des Appellanten beim Absprache	Übergetragen	Statusklagen	Ehescheidungen, Eheinsprachen und Nichtigkeitsklagen	Vaterschaftsklagen	Klagen aus dem Immobilien- sachenecht	Dito aus dem Mobilarsachen- recht und O.R.	Erb- und Testamentsstreitigkeiten	Haftpflichtstreitigkeiten	Streitigkeiten betr. geistiges Eigentum	Rekurse gegen Konkurs- Erkenntnisse	Streitigkeiten nach § 36 E. G. mit Ausnahme d. Rechtsseitungen				
Aarberg	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Aarwangen	—	4	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Bern	4	39	24	4	3	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Biel	2	10	8	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Büren	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Burgdorf	2	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Courtelary	1	4	1	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Delsberg	—	5	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Erlach	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Fraubrunnen	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Frutigen	—	4	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Interlaken	1	9	4	2	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Konolfingen	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Laufen	1	3	2	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Münster	2	11	8	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Neuenstadt	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Nidau	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Oberhasle	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Pruntrut	6	10	7	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Schwarzenburg	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Seftigen	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Signau	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Ob.-Simmenthal	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
N.-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Thun	1	4	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Trachselwald	1	5	2	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Wangen	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Total Appellat.-Geschäfte	29	128	88	18	7	8	—	—	12	—	24	—	6	10	3	22	7	12	—				
Umgehung der I. Instanz Appellationshof als einzige Instanz . . .	37	95	103	—	—	2	—	—	2	4	—	21	—	—	—	17	78	9	4	—			
Kompromisse . . .	6	8	5	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—			
Total dieser Geschäfte .	43	105	110	—	—	2	—	—	2	6	—	28	—	—	—	17	78	11	4	—			
Gesamttotal der Zivilges- chäfte	72	233	198	18	7	10	—	—	2	18	—	52	—	6	10	20	100	18	16	7			
																			2	15	27	25	7

Übersicht der vom Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern im Jahre 1907 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II a.

Obergericht.

149

Amtsbezirke	Beytragungs- begehren	Entvogtungs- begehren	Re- habilitationen	Armenrechts- beghren	Abberungs- anträge	Exequatur- gesuche	Rekunstions- gesuche	Kostenmoderationen und Schadenersatz- bestimmungen gemäss §§ 321 ff. P.	
								Nicht eingetreten	Abhandlung
Aarberg									
Aarwangen									
Bern									
Biel									
Büren									
Burgdorf									
Courteiry									
Delsberg									
Erlach									
Fraubrunnen									
Freibergen									
Frutigen									
Interlaken									
Konolfingen									
Laufen									
Laupen									
Mitnster									
Neuenstadt									
Nidau									
Oberhasle									
Pruntrut									
Saanen									
Schwarzenburg									
Settigen									
Signau									
Ob.-Simmental									
N.-Simmental									
Thun									
Trachselwald									
Wangen									
Total	1	—	1	—	1	—	2	2	147
							1	6	2
							1	1	1
							1	1	10

Übersicht der vom Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern im Jahre 1907 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II b.

Amtsbezirke	Beschwerden gegen	Nichtigkeitsklagen gegen Urteile	Von diesen Beschwerden und Nichtigkeitsklagen wurden		Total Geschäft(e)
			Beschwerden gegen Fürsprecher	Beschwerden gegen Fürsprecher	
Aarberg	Friedensrichter	Richteramt	Schiedsgerichte	Total	
Aarwangen			Schiedsgerichte		
Bern			des Friedensrichters		
Biel			des Richteramts		
Birken			des Amtsgerichts		
Burgdorf			von Schiedsgerichten		
Courtelary					
Deisberg					
Erlach					
Fraubrunnen					
Freibergen					
Fritigen					
Interlaken					
Konolfingen					
Laufen					
Lauten					
Münster					
Neuenstadt					
Nidau					
Oberhasle					
Pruntrut					
Saanen					
Schwarzenburg					
Seftigen					
Signau					
Ob.-Simmental					
N.-Simmental					
Thun					
Trachselwald					
Wangen					
	Total	1 74	18 3	96	1 8 17 33 59 4 5 12 113 1 2 3 293

Übersicht der von den Amtsgerichten, als erstinstanzlichen Gerichten, im Jahre 1907 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle III.

Obergericht.

151

Amtsbezirke	Anzahl Geschäfte	Auf andere Weise erledigt		Durch Urteil erledigt		Auf 1. Instanz unerledigt		Ehescheidungs- und Ehe-lichigkeitsklagen		Statusklagen		Demanded en séparation de biens		Ehescheidungs- und Ehe-lichigkeitsklagen		Klagen aus Immobilien- und Objektionsrechten		Erbschafts- u. Testamens- strafeigkeiten		Haftpflichtstrafeigkeiten		Andere Fälle		Infolge Appellationen		Infolge Eilangetrenntheit obere Instanz					
		Städte	Dörfer	Städte	Dörfer	Städte	Dörfer	Städte	Dörfer	Städte	Dörfer	Städte	Dörfer	Städte	Dörfer	Städte	Dörfer	Städte	Dörfer	Städte	Dörfer	Städte	Dörfer	Städte	Dörfer	Städte	Dörfer				
Aarberg	11	10	1	—	2	—	—	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Aarwangen	19	16	1	—	2	1	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Bern	204	132	9	8	4	—	—	114	36	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Biel	55	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Büren.	11	4	3	4	4	—	—	6	—	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Burgdorf	20	12	4	4	1	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Courtetlary	16	12	3	5	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Delsberg	24	17	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Erlach	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Fraubrunnen	19	10	6	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Freibergen	7	7	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Fruitigen	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Interlaken	20	17	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Konolfingen	16	10	3	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Laufen	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Laupen	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Münster	35	25	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Neuenstadt	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Nidau.	16	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Oberhasle	10	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Pruntrut	29	23	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Saanen	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Schwarzenburg	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Seftigen	11	10	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Signau	12	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Ob.-Simmenthal	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
N.-Simmenthal	12	9	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Thun	32	22	6	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Trachselwald	13	7	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Wangen	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
<i>Total</i>	646	445	78	123	9	2	295	28	84	94	14	43	10	42	25	693	646	445	78	123	9	2	295	28	84	94	14	43	10	42	25

Tabelle III.

Übersicht der von den Friedensrichtern, Gerichtspräsidenten und

Amtsbezirke	Gerichtspräsident als endlicher Richter												Gerichtspräsident als						
	Aussöhnungsversuche vor den Friedensrichtern				Richterlich erledigt				Klagen aus Personenrecht				Klagen aus Immobiliarsachenrecht						
	Hängig gemacht und von früher hängig		Auf andere Weise erledigt		Richterlich erledigt		Unerledigt		Klagen aus Personenrecht		Klagen aus Immobiliarsachen- und Obligationenrecht		Erbstschafts- und Testamentsstreit.		Moderationen				
Aarberg	43	98	41	50	—	7	—	—	1	88	—	—	1	4	3	15	10	5	—
Aarwangen	42	112	79	33	—	—	—	—	10	40	—	—	3	24	35	71	35	35	1
Bern { I	538	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	59	11	10
II	693	385	289	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	693	—	724	161	529	34
III	1225	923	258	44	—	—	—	—	1098	—	—	—	99	16	12	46	44	2	—
Biel	382	373	258	103	12	—	—	—	—	198	—	—	38	8	129	571	85	458	28
Büren	48	68	25	18	25	—	—	—	1	48	—	2	7	5	5	25	14	10	1
Burgdorf	66	168	111	55	2	—	—	—	100	—	—	—	2	23	43	59	32	27	—
Courtelary	105	150	99	48	3	—	2	3	82	—	—	—	15	12	51	217	52	159	6
Delsberg	73	162	85	71	6	11	11	74	1	—	—	—	5	23	37	70	30	33	7
Erlach	23	50	43	4	3	2	2	40	2	—	—	2	7	—	4	19	19	—	—
Fraubrunnen	44	119	82	34	3	1	—	84	1	9	—	—	9	22	2	81	13	67	1
Freibergen	44	102	92	8	2	—	—	1	73	13	6	3	6	3	6	122	32	89	1
Frutigen	95	177	94	65	18	—	—	—	121	—	15	21	20	63	40	19	40	19	4
Interlaken	171	224	166	47	11	—	—	3	163	2	39	17	—	326	142	164	20	—	—
Konolfingen	56	134	85	49	—	—	—	4	91	—	5	3	31	98	27	71	—	—	—
Laufen	42	89	74	6	9	—	—	3	60	1	—	3	22	88	28	58	58	2	—
Laupen	38	35	19	16	—	—	—	—	1	—	1	5	28	103	—	87	16	—	—
Münster	126	272	209	54	9	—	—	2	168	—	36	31	35	168	77	87	4	—	—
Neuenstadt	14	18	13	3	2	—	—	—	14	—	—	1	3	49	5	38	6	—	—
Nidau	37	130	87	36	7	2	2	2	106	—	1	11	8	21	19	—	2	—	—
Oberhasle	20	60	44	15	1	—	4	28	—	2	18	8	12	11	—	1	—	—	1
Pruntrut	105	551	508	17	26	4	16	359	66	25	75	6	225	206	4	15	—	—	—
Saanen	37	77	55	22	—	2	8	51	—	15	1	—	40	31	8	1	8	1	—
Schwarzenburg . . .	17	51	39	9	3	—	1	41	—	3	6	—	11	10	—	—	—	—	1
Seftigen	51	79	55	23	1	4	1	50	—	5	5	14	27	24	3	—	—	—	—
Signau	54	125	95	27	3	—	—	60	—	11	31	23	44	20	24	—	—	—	—
Ob.-Simmenthal . .	32	40	27	12	1	—	3	32	—	2	—	3	82	17	65	—	—	—	—
N.-Simmenthal . . .	35	92	70	19	3	—	4	49	—	3	24	12	10	5	5	—	—	—	—
Thun	127	266	186	68	12	—	1	146	1	9	23	86	166	74	89	3	—	—	—
Trachselwald	63	112	82	17	13	—	12	50	—	3	46	1	17	12	3	2	—	—	2
Wangen	35	72	48	21	3	—	3	53	—	6	1	9	32	14	18	—	—	—	—
Total	2563	5924	4179	1497	248	28	96	3568	90	351	1155	636	3682	1348	2168	166	—	—	—

Amtsgerichten im Jahre 1907 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle III.

